

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 2 RU 11/95

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Maschinenbau- und Metall-Berufsgenossenschaft,
Düsseldorf, Kreuzstraße 45,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 1. Februar 1996 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. K r a s n e y, die Richter Dr. B u r c h a r d t und K l ü g l e i n sowie den ehrenamtlichen Richter K i n g l e r und die ehrenamtliche Richterin H a a s e für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 11. Mai 1994 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob dem Kläger wegen einer Lärmschwerhörigkeit als Berufskrankheit der Nr 2301 der Anlage 1 zur Berufskrankheitenverordnung (BKVO) eine Verletztenrente zusteht.

Der Kläger war während seiner Berufstätigkeit in der ehemaligen DDR im Anschluß an seine Ausbildung zum Hüttenfacharbeiter in der Zeit von 1970 bis 1972 sowie nach dem Wehrdienst bis Juni 1977 als Kühlbettmann und Walzwerker im VEB Stahl- und Walzwerk Riesa sowie anschließend bis März 1988 als Pressenschmied und Adjustierer im VEB Stahl- und Walzwerk Gröditz beschäftigt. Er war dabei an seinen Arbeitsplätzen über viele Jahre Lärmeinwirkungen ausgesetzt, die den maßgeblichen Grenzwert von 85 dB(A) überschritten und an der Richtmaschine sowie Richtpresse Maximalwerte von 125 dB(A) erreichten.

Ab Mitte des Jahres 1986 bemerkte der Kläger erstmals eine Verschlechterung des Hörvermögens auf dem rechten Ohr, die rasch zunahm. In den Jahren 1987 und 1988 wurde bei ihm eine mittel- bis hochgradige Innenohrschwerhörigkeit rechts bei normalem Hörvermögen links diagnostiziert. Die einseitige Schwerhörigkeit wurde nicht als berufsbedingt angesehen; allerdings wurde ein Arbeitsplatzwechsel vorgenommen.

Nachdem der Kläger die Entschädigung dieser Hörstörung geltend gemacht hatte, führte die Beklagte das Feststellungsverfahren durch. In dem dabei eingeholten Gutachten vom 15. Januar 1992 kam Prof. Dr. T. zu dem Ergebnis, beim Kläger bestehe rechtsseitig eine an Taubheit grenzende Schallempfindungsstörung bei Normakusis links. Die isolierte rechtsseitige Hörstörung sei nicht durch berufliche Lärmbelastung bedingt; dagegen spräche insbesondere die Einseitigkeit der Hörstörung. Die Ursache der Schädigung sei nicht mehr feststellbar. Die Beklagte lehnte es daraufhin ab, dem Kläger aus Anlaß seiner Hörstörung eine Verletztenrente zu gewähren, weil eine durch die versicherte Tätigkeit verursachte Lärmschwerhörigkeit nicht bestehe (Bescheid vom 17. März 1992 idF des Widerspruchsbescheides vom 30. Juli 1992).

Das Sozialgericht (<SG> Urteil vom 22. April 1993) hat sich der Beurteilung von Prof. Dr. T. angeschlossen und die Klage abgewiesen. Im Berufungsverfahren hat sich der Kläger ua darauf berufen, daß unter bestimmten, extremen Voraussetzungen auch einseitige Lärmschädigungen möglich seien, insbesondere bei Explosionen und knallartigen Geräuschen. An seinem Arbeitsplatz sei er täglich bis zu 180 Knalltraumen ausgesetzt gewesen, die er einseitig - rechts - erlitten habe. Nachdem das Landessozialgericht (LSG) dem Kläger mehrfach mitgeteilt hatte, es werde auf dessen



Beweisanträge kein Gutachten von Amts wegen einholen, hat der Kläger am Schluß der mündlichen Verhandlung vom 11. Mai 1994 hilfsweise beantragt, Prof. Dr. O. gemäß § 109 Sozialgerichtsgesetz (SGG) als Sachverständigen zu hören.

Das LSG hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen (Urteil vom 11. Mai 1994) und ausgeführt, zwar seien die arbeitsplatzmäßigen (haftungsbegründenden) Voraussetzungen für die Entstehung einer Lärmschwerhörigkeit erfüllt; es fehle jedoch an der haftungsausfüllenden Kausalität zwischen der Lärmexposition und der beim Kläger bestehenden Hörstörung. Gegen die Wahrscheinlichkeit eines solchen Zusammenhangs spreche nach der Symmetrieregeln, daß links kein Hinweis für eine typische Hochtonschwerhörigkeit mit Senkenbildung vorhanden sei. Bei einer solch gravierenden Differenz könne auch dann nicht von einer berufsbedingten Lärmschwerhörigkeit gesprochen werden, wenn man unterstelle, daß der Kläger - wie er behaupte - dem Lärm der Rollenrichtmaschine immer das rechte Ohr zugewandt habe. Schließlich könne auch der Umstand, daß im Bereich der Presse bzw der Rollenrichtmaschine ein Impulslärm von bis zu 125 dB(A) aufgetreten sei, nicht zu einer anderen Beurteilung der Zusammenhangsfrage führen. Denn einerseits seien dem Gutachter Prof. Dr. T. die extremen Lärmbelastungen bekannt gewesen, und andererseits habe zuvor schon Prof. Dr. W. dargelegt, daß eine einseitige Hörstörung regelmäßig nur bei einer Explosion oder knallartigen einmal einwirkenden Geräuschen in Betracht käme. Abgesehen davon, daß ein solches akutes akustisches Trauma, sei es ein Knalltrauma, ein Explosionstrauma oder ein akustischer Unfall (vgl dazu Schönberger/Mehrtens/Valentin, Arbeitsunfall- und Berufskrankheit, 5. Aufl, S 348 ff; Plath, Lärmschäden des Gehörs und ihre Begutachtung, 1991, S 121 ff) weder konkret behauptet noch gar nachgewiesen sei, werde ein solches nur dann angenommen, wenn ein Schallpegel von etwa 150 bis 160 dB(A) erreicht worden sei bzw - bei einem akuten Lärmtrauma - die Dauerbelastung oberhalb bei 130 dB(A) gelegen habe (vgl Schönberger/Mehrtens/Valentin, aaO; Brusis, Die Lärmschwerhörigkeit und ihre Begutachtung, 1978, S 95-97). Daß der Kläger derartigen Lärmeinwirkungen ausgesetzt gewesen sei, habe er selbst nicht behauptet. Schließlich träte in derartigen Fällen die hochgradige Schwerhörigkeit oder Ertaubung auch sofort ein. Ein solcher Erkrankungsverlauf liege hier aber gar nicht vor. Dem Hilfsantrag des Klägers auf Einholung eines Gutachtens nach § 109 SGG sei nicht zu entsprechen gewesen, weil dies die Erledigung des Rechtsstreits verzögert hätte.

Mit der - vom Senat zugelassenen - Revision (Beschluß vom 16. März 1995) macht der Kläger geltend, entgegen der Ansicht des LSG sei seine Hörstörung durch berufsbedingten Lärm verursacht worden. Die vom LSG herangezogenen Entscheidungen würden den vorliegenden Fall nicht treffen, weil sie zur haftungsbegründenden Kausalität ergangen seien. Die am Arbeitsplatz gemessenen Lärmbelastungen von bis zu 125 dB(A) erfüllten sowohl die Voraussetzungen für eine



Lärmschwerhörigkeit als auch für ein akutes Lärmtrauma. Soweit das LSG ausgeführt habe, daß ein akustisches Trauma nur dann angenommen werden könne, wenn ein Schallpegel von etwa 150 bis 160 dB(A) erreicht sei, könne sich diese Feststellung auf keines der vorliegenden Gutachten oder Stellungnahmen, sondern nur auf eine fehlerhafte Sachkunde des LSG stützen. Zu Unrecht berufe sich das LSG bei der Auffassung, daß die haftungsausfüllende Kausalität nicht hinreichend wahrscheinlich gemacht worden sei, auf das Gutachten von Prof. Dr. T., der zwar einerseits feststellt, daß das positive Recruitment in zwei überschwelligen Tests auf einen Haarzellschaden hindeute, dann aber behauptete, aus dem praktisch noch normalen Hörvermögen des Gegenohres sei erkennbar, daß keine Lärmschädigung der Innenohren vorliege. Dieser Schluß verstoße gegen Denkgesetze und Gesetze der Logik. Nach den bekannten Fakten sei es wahrscheinlich, daß seine rechtsseitige Hörstörung durch einen akustischen Unfall hervorgerufen worden sei. Entgegen der Ansicht von Prof. Dr. T. liege die Minderung der Erwerbsfähigkeit weit höher als 20 vH. Denn er habe bei der Bemessung weder das positive Recruitment noch den Tinnitus berücksichtigt.

Im übrigen sei das Urteil unter Verletzung von Verfahrensvorschriften ergangen, was eine weitere Sachaufklärung verhindert habe. So sei ihm das rechtliche Gehör versagt worden. Aus keinem Gutachten - auch nicht aus mündlichen Erörterungen oder irgendwelchen Schriftsätzen - sei nämlich ersichtlich, worauf das Gericht seine Überlegungen, aufgrund derer es den akustischen Unfall und das akute Lärmtrauma als mögliche Ursache der einseitigen Schwerhörigkeit verworfen habe, stützt bzw in welcher Form diese Überlegungen in das Verfahren eingeführt worden seien. In dem Umstand, daß das Gericht vermeintliche medizinische Tatsachen zur Grundlage seiner Entscheidung gemacht habe, zu denen er sich nicht habe äußern können, liege eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör. Es liege auch insoweit eine Verletzung dieses Anspruchs vor, als das Gericht erforderliche ergänzende Ermittlungen durch das Studium medizinischer Literatur ersetzt habe.

Die unvollständige Sachaufklärung sei darüber hinaus auf eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht zurückzuführen. Prof. Dr. T. habe sich in seinem Gutachten nicht mit Umständen auseinander gesetzt, unter denen eine lärmbedingte Hörstörung auch einseitig auftreten könne. Die Unterlassung, von Amts wegen ein weiteres Gutachten zu dieser Frage einzuholen, stelle einen Verstoß gegen § 103 SGG dar.

Auf diesen Verfahrensmängeln beruhe das Urteil. Hätte das Gericht die medizinischen Tatsachen, aufgrund derer es seine Entscheidung getroffen hat, insbesondere die fehlerhafte Annahme, daß ein akustischer Unfall und ein akutes Lärmtrauma eine Lärmbelastung von mindestens 150 dB(A) erfordern, in das Verfahren eingebracht, so wäre es dem Kläger möglich gewesen, seinen Vortrag zu ergänzen und das LSG davon zu überzeugen, eine weitere Beweiserhebung durchzuführen.



Der Kläger beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 11. Mai 1994, das Urteil des Sozialgerichts Köln vom 22. April 1993 sowie den Bescheid der Beklagten vom 17. März 1992 idF des Widerspruchsbescheides vom 30. Juli 1992 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm wegen einer Berufskrankheit der Nr 2301 der Anlage 1 zur BKVO Verletztenrente zu gewähren, hilfsweise, den Rechtsstreit unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 11. Mai 1994 zurückzuweisen.

Das LSG sei mit zutreffenden Erwägungen zu dem Ergebnis gekommen, daß beim Kläger eine Lärmschwerhörigkeit als Berufskrankheit nicht vorliege und dementsprechend Leistungen nicht zu gewähren seien. Die dagegen erhobenen Einwendungen überzeugten nicht. Die Angaben zur Lärmexposition basierten größtenteils auf den eigenen Angaben des Klägers und allgemeinen Lärmmessungen an der Strangpreßanlage sowie der Schmiede. Meßwerte über die Belastung des Klägers am tatsächlichen Arbeitsort lägen nicht vor. Auch Unterlagen über die Lärmbelästigung des Klägers während der Ableistung seines Grundwehrdienstes bei der Nationalen Volksarmee seien nicht vorhanden. Gegen das Bestehen einer Lärmschwerhörigkeit sprächen die vorliegenden Gutachten und Stellungnahmen. Eine beruflich bedingte Lärmschwerhörigkeit, die zu einer Taubheit auf einem Ohr führe, sei medizinisch so gut wie ausgeschlossen. Für eine einseitige lärmbedingte Hörstörung bei einer Explosion oder bei einem knallartigen Geräusch habe der Kläger keine konkreten Anhaltspunkte vorgetragen, daß derartiges tatsächlich einmal stattgefunden habe. Im übrigen lägen auch keine Verfahrensfehler vor. Dem Kläger sei ausreichend rechtliches Gehör gewährt worden, um sich mit der Problematik der einseitigen Schwerhörigkeit vertraut zu machen. Diese sei bereits durch Ärzte in der ehemaligen DDR aufgezeigt worden.

II

Die Revision des Klägers ist - iS des Hilfsantrags - insofern begründet, als das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen ist. Die Feststellungen des LSG reichen für eine Entscheidung, ob die geltend gemachte Hörstörung als Berufskrankheit zu entschädigen



ist, nicht aus. Dem Kläger ist, wie er zu Recht rügt, das rechtliche Gehör iS der §§ 62, 128 Abs 2 SGG, Art 103 Abs 1 Grundgesetz (GG) versagt worden.

Nach § 128 Abs 2 SGG darf das Urteil nur auf solche Tatsachen und Beweisergebnisse gestützt werden, zu denen sich die Beteiligten äußern konnten. Hatten die Beteiligten hierzu keine Gelegenheit, so ist nicht nur § 128 Abs 2 SGG verletzt, sondern gleichzeitig auch der in Art 103 Abs 1 GG garantierte und in § 62 SGG konkretisierte Anspruch auf rechtliches Gehör (BSG SozR 1500 § 62 Nr 11).

Im vorliegenden Fall hat das LSG den Anspruch des Klägers auf rechtliches Gehör dadurch verletzt, daß es medizinische Tatsachen zur Grundlage seiner Entscheidung gemacht hat, zu denen sich der Kläger nicht äußern konnte, weil sie zuvor nicht in das Verfahren eingeführt worden sind. Hierbei handelt es sich zunächst um die medizinische Lehrmeinung, daß ein akustischer Unfall nur angenommen wird, wenn ein Schallpegel von etwa 150 bis 160 dB(A) erreicht worden ist. Es ist aus dem Urteil und dem Inhalt der Gerichtsakte nicht zu entnehmen, ob dem Kläger diese Tatsache zuvor zugänglich gemacht worden ist. Aus dem einzigen - im Verwaltungsverfahren eingeholten - Gutachten des Prof. Dr. T. geht diese Erkenntnis jedenfalls nicht hervor. Zum Beweis dieser Tatsache hat sich das LSG vielmehr ausschließlich auf das Zitat von Schönberger/Mehrtens/Valentin und die Fundstelle bei Plath gestützt. Das gleiche gilt für die Dauerbelastung von "oberhalb 130 dB(A)", die für ein akutes Lärmtrauma erforderlich sei; auch insoweit hat das LSG seine Erkenntnis allein auf Zitate aus dem medizinischen Schrifttum gestützt, ohne den Kläger auf die mögliche Verwertung der genannten Lehrmeinungen hinzuweisen. Bei dem insoweit verwerteten Schrifttum handelte es sich nicht nur um rechtliche Auffassungen oder die Ausführungen von Sachverständigen stützende Literaturnachweise sondern um erstmals durch diese Fundstellen in den Rechtsstreit eingeführte medizinische Erkenntnisse. Das LSG hätte somit den Beteiligten, insbesondere dem Kläger, vor einer abschließenden Entscheidung Gelegenheit geben müssen, dazu Stellung zu nehmen. Ferner ist nicht erkennbar, woher das LSG die Sachkunde bezogen hat, daß "in derartigen Fällen die Schwerhörigkeit sofort" eintrete.

Auf dem vorliegenden Verfahrensmangel kann das angefochtene Urteil auch beruhen. Denn möglicherweise hätte der Kläger das LSG durch einen ergänzenden Vortrag von der Notwendigkeit einer Beweiserhebung überzeugen können. Dies gilt um so mehr, als im gerichtlichen Verfahren beider Instanzen kein Sachverständiger zu der im Mittelpunkt des Rechtsstreits stehenden Frage gehört worden ist, ob unter den erwiesenen Umständen (extreme berufliche Lärmbelastung) und dem ergänzenden Vortrag des Klägers - soweit das LSG diesen als wahr unterstellt hat - eine einseitige Lärmschwerhörigkeit wahrscheinlich ist.



Die Sache war schon allein aus diesen Gründen unter Aufhebung des angefochtenen Urteils an die Vorinstanz zurückzuverweisen (§ 170 Abs 2 Satz 2 SGG). Unter diesen Umständen kann dahinstehen, ob der vom Kläger des weiteren geltend gemachte Verfahrensmangel vorliegt und zu einer Aufhebung des angefochtenen Urteils führen würde.

Das LSG hat auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)